

## **Gemeinde Nordstrand**

### **Satzung über die Erhebung der Kurabgabe in der Gemeinde Nordstrand**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –) und des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 1, des § 10 Abs. 2 bis 5, sowie § 13 Abs. 1, und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.11.2023 folgende Satzung über die Erhebung der Kurabgabe in der Gemeinde Nordstrand erlassen:

#### **§ 1 Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen und -maßgaben**

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Seeheilbad für besondere Vorteile aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -Veranstaltungen eine Kurabgabe gemäß § 10 Abs. 2 bis 5 KAG. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen.
- (2) Der in Absatz 1 bezeichnete Aufwand wird
  - a) durch sonstige Einnahmen zu 11,76 v.H.,
  - b) durch die Kurabgabe zu 31,67 v.H.,
  - c) durch die Tourismusabgabe gedeckt. zu 4,57 v.H.,
  - d) die Gemeinde trägt 52 v.H. des Aufwands.

#### **§ 2 Abgabeschuldner, Abgabegegenstand**

- (1) Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die im Gemeindegebiet von Nordstrand (Erhebungsgebiet) Unterkunft nehmen oder eine Unterkunft innehaben, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird. Als ortsfremd gilt somit auch, wer Eigentümerin bzw. Eigentümer oder Besitzerin bzw. Besitzer einer Wohnungseinheit im Erhebungsgebiet ist, ohne im Erhebungsgebiet seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, wenn und soweit er bzw. sie diese zu Erholungszwecken benutzt sowie die in § 4 Abs. 2 genannten nahen Angehörigen dieser Personen. Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht.
- (2) Abgabepflichtig sind ferner Tagesgäste der Gemeinde Nordstrand. Tagesgäste sind diejenigen ortsfremden Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort Unterkunft zu nehmen und denen die Möglichkeit geboten wird, die Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die nach den Abs. 1 und 2 abgabepflichtigen Personen sind Schuldnerinnen und Schuldner der Abgabe.



### § 3 Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt:
  - a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
  - b) Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 6. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die sich gemeinsam mit Erziehungsberechtigten oder einer oder einem Erziehungsberechtigten im Erhebungsgebiet aufhalten,
  - c) Kinder, Eltern und deren Ehepartner oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Personen aufgenommen sind; andere Besucher dieser Personen, die unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden, nur soweit sie Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder Veranstaltungen besuchen;
  - d) in Ausübung ihres Dienstes oder Berufsanwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört; dieser Personenkreis erhält hierfür auf Antrag vom Nordstrand Tourismus einen besonderen Ausweis;
  - e) Kranke, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, für die Dauer der physischen Verhinderung und Kranke, die aufgrund psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Kurveranstaltungen nicht in der Lage sind.
- (2) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

### § 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der Kurabgabepflichtige (ortsfremde Person) im Erhebungsgebiet aufhält:
  - a) in der Hauptsaison (01.06. – 30.09.) 2,20 €
  - b) in der Vor- und Nachsaison (01.10. – 31.05.) 1,00 €
  - c) Die Jahreskurabgabe beträgt 61,60 €

Die Kurabgabe wird höchstens für 28 Tage erhoben. Ankunfts- und Abreisetag gelten als ein Tag. Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist die Kurabgabe des Anreisetages.

- (2) Eigentümerinnen oder Eigentümer sowie Besitzerinnen oder Besitzer von Ferienappartements, Ferienwohnungen, Wohnhäusern, Wohnungen, Sommerhäusern oder sonstigen Wohneinheiten im Erhebungsgebiet sowie deren nahe Angehörige, die nicht ihren alleinigen Wohnsitz in dem in § 2 genannten Gebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Jahreskurabgabe. Gleiches gilt für Inhaber und Inhaberinnen von Jahresstellplätzen auf Campingplätzen (Dauercamperinnen bzw. Dauercamper). Als nahe



Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partnerinnen und Partner sowie minderjährige Kinder.

- (3) Dem Gast steht es frei, an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Die Jahreskurabgabe berechtigt zum Aufenthalt während des ganzen Jahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

## **§ 5 Vergünstigungen und Sonderregelungen**

Schwerbehinderten, die eine Behinderung ab einem Grad von 50 und mehr nachweisen, wird die Kurabgabe auf 50 % ermäßigt; dasselbe gilt für eine erforderliche Begleitperson. Für Schwerbehinderte, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 % nachweisen sowie für deren erforderliche Begleitperson gilt § 3 Abs. 1 c.

## **§ 6 Erhebungsform der Abgabe**

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird eine auf den Namen des Gastes lautende Kurkarte ausgegeben. Für Gesellschaften, Sammelreisen, Betriebsausflüge und dergleichen wird eine Sammelkurkarte ausgestellt. Kurkarten und Berechtigungskarten werden erst nach dem Quittungsvermerk durch die Wohnungsgeberin bzw. den Wohnungsgeber oder die Kurverwaltung gültig. Sie sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen. Befreite Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 1 a) und b) erhalten eine Kurkarte.
- (2) Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte gilt für das auf ihr angegebene Kalenderjahr.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen, zur Teilnahme an Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Kurkarten sind beim Betreten der Anlagen und Einrichtungen mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Für verloren gegangene Kurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.
- (5) Tagesgäste erhalten nach Entrichtung der Tageskurabgabe einen Nachweis.

## **§ 7 Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet für den gesamten Zeitraum des beabsichtigten Aufenthalts und ist mit der Entstehung fällig. Die Jahreskurabgabe entsteht am 01.01. eines jeden Jahres bzw. an dem Tag, an dem die abgabepflichtige Person die zur Abgabepflicht führende Wohneinheit zu Besitz erhält oder an dem Tag, an dem die zur Abgabepflicht eines nahen Angehörigen führende Person die Wohneinheit zu Besitz erhält oder an dem Tag, an dem das zur Abgabepflicht führende Näheverhältnis begründet wird. Maßgeblich ist unter mehreren jeweils der späteste Zeitpunkt.



- (2) Tagesgäste haben die Kurabgabe bei Ankunft im Erhebungsgebiet an denen von der Gemeinde Nordstrand zugelassenen Stellen unverzüglich zu entrichten.
- (3) Übernachtungsgäste haben die Kurabgabe spätestens am Tag nach der Ankunft bei der Wohnungsgeberin bzw. dem Wohnungsgeber zu entrichten.
- (4) Die Jahreskurabgabe wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig

### **§ 8 Rückzahlung von Kurabgabe**

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete und zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag anteilig reduziert und erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an die Kurkarteninhaberin bzw. den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite die Wohnungsgeberin bzw. der Wohnungsgeber die Abreise des Gastes bescheinigt hat. Auf Ersatzkurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

### **§ 9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgeber**

- (1) Wer Personen im Erhebungsgebiet beherbergt oder ihnen Wohnraum zur Erholungszwecken im Erhebungsgebiet überlässt oder wer Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegendeplätzen Dritten überlässt (Wohnungsgeberin bzw. Wohnungsgeber) ist zur Mitwirkung bei der Abgabenerhebung nach den folgenden Bestimmungen verpflichtet. Als Wohnungsgeberin oder Wohnungsgeber gilt auch, wer mit der Abwicklung der Beherbergung oder Nutzungsüberlassung für Beherbergungsbetriebe, Wohnraum, Standplätze, Bootsliegendeplätze oder ähnliche Einrichtungen beauftragt wird und insoweit gewerblich tätig wird. Jede Wohnungsgeberin bzw. jeder Wohnungsgeber, dessen Bevollmächtigte oder Beauftragte ist verpflichtet, die von ihm bzw. ihr aufgenommene, abgabepflichtige Person innerhalb von 24 Stunden bei der Kurverwaltung an- und ggf. abzumelden. Mit der Meldung sind die Vor- und Familiennamen, die Geburtsdaten, die Anschrift der Hauptwohnung, ggf. der Grund des Aufenthalts, soweit er Bedeutung für die Kurabgabepflicht hat, ggf. Angaben zu sonstigen Umständen, die einer Kurabgabenerhebung entgegenstehen, die Höhe der eingezogenen Kurabgaben sowie die Daten der An- und beabsichtigten Abreise der beherbergten oder ansonsten aufgenommenen Personen zu übermitteln. Entspricht das tatsächliche Abreisedatum nicht einem bereits vor der Abreise gemeldeten voraussichtlichen Abreisedatum, hat die Wohnungsgeberin oder der Wohnungsgeber dies der Gemeinde innerhalb von einer Woche nach Abreise mitzuteilen. Ändern sich während des Aufenthalts einer beherbergten oder auf sonstige Weise aufgenommenen Person Umstände, die einer Kurabgabenerhebung entgegenstehen oder entgegenstehen oder sich ansonsten auf die Abgabepflicht auswirken, so ist die Wohnungsgeberin oder der Wohnungsgeber verpflichtet, diese Änderungen der Gemeinde innerhalb von einer Woche zu melden, nachdem sie ihm bekannt wurden.
- (2) Die Wohnungsgeberin bzw. der Wohnungsgeber, deren Bevollmächtigte oder Beauftragte haben ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis



ist den Beauftragten der Gemeinde und des Amtes bei Kontrollen vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen und Alter der aufgenommenen Personen, ihre Anschriften und die Ankunfts- und Abreisetage. Das Gästeverzeichnis ist nach Schluss eines Jahres für vier weitere Jahre aufzubewahren.

- (3) Die Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgeber haben die Kurabgabe zu berechnen, von den Gästen einzuziehen und binnen 28 Tagen kostenfrei an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Kurkarten können den Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgebern zur Weiterleitung an die Gäste ausgehändigt werden. Die Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgeber sind verpflichtet, die Kurkarten und Meldescheine ordnungsgemäß auszufüllen und nach der vollständigen Entrichtung der Kurabgabe den Abgabepflichtigen auszuhändigen und den Meldeschein an die Gemeinde zu übermitteln. Die Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgeber sind verpflichtet, die Kurabgabesatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.
- (4) Die Pflichten der Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgeber gelten auch für Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Zelten und dergleichen aufhalten, für ihre Person und für Personen, denen sie Unterkunft in ihrer Wohngelegenheit gewähren. Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Grundstückseigentümerin bzw. der -eigentümer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen, sowie Leiterinnen und Leiter von Heimen (Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen).

#### **§ 10 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten einer oder eines Abgabepflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen von § 9 Abs. 1 beherbergte oder auf sonstige Weise aufgenommene Personen nicht meldet,

nicht rechtzeitig meldet,

Veränderungen zum Aufenthalt dieser Personen nicht meldet, nicht rechtzeitig meldet oder falsch meldet oder mit der Meldung unvollständige oder falsche Angaben macht,

2. entgegen von § 9 Abs. 2 das Gästeverzeichnis nicht führt, nicht vollständig führt, verspätet mit Eintragungen versieht, mit falschen Eintragungen versieht, nicht aufbewahrt, nicht vollständig aufbewahrt oder nicht lange genug aufbewahrt oder das Gästeverzeichnis den Beauftragten der Gemeinde zur Kontrolle nicht vorlegt oder nicht vollständig vorlegt,

3. entgegen von § 9 Abs. 3 die Kurabgabe nicht berechnet, nicht richtig berechnet, von der Abgabepflichtigen oder dem Abgabepflichtigen nicht einzieht, nicht vollständig einzieht, die eingezogene Abgabe nicht an die Gemeinde abführt, nicht vollständig abführt oder nicht rechtzeitig abführt, die Kurkarte nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß ausfüllt oder nicht an die Abgabepflichtige oder den Abgabepflichtigen aushändigt.



## § 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Nordstrand verarbeitet entsprechend den Vorschriften des Abschnitts II des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG-) und für den Zeitraum ab 25. Mai 2018 entsprechend Artikel 6 Abs. 1 e) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - EU- DSGVO) (ABI. L 119 S. 1, ber. 2016 Abi. L 314 S. 72) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 162) - jeweils in ihrer aktuell geltenden Fassung - die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten mithilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen. Diese Daten sind:
- a) Namen und Anschriften der Abgabepflichtigen,
  - b) Anschrift des Objektes,
  - c) Geburtsdaten bei Minderjährigen,
  - d) Daten die eine Ermäßigung auf Antrag des Pflichtigen nach § 6 rechtfertigen
  - e) vorgesehene sowie tatsächliche An- und Abreisetage.
- (2) Die Gemeinde wird die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß Abs. 1 vorrangig direkt bei den Abgabepflichtigen oder aus allgemein zugänglichen Quellen erheben. Sie kann sich darüber hinaus die zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten von anderen Stellen übermitteln lassen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Dies sind Daten aus:
- a) den dem Nordstrand Tourismus von den Vermietern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Kurkarten;
  - b) den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Gemeinde und dem Nordstrand Tourismus bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;
  - c) der Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragten Mitarbeiter des Eigenbetriebes Nordstrand Tourismus diesen Mitarbeitern bekannt gewordenen Daten;
  - d) den Daten des Melderegisters;
  - e) den bei der Amtsverwaltung Nordsee-Treene verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Nordstrand;



- f) den bei der Amtsverwaltung Nordsee-Treene verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung der Gemeinde Nordstrand – Nordstrand Tourismus - über die Erhebung einer Tourismusabgabe.
- (3) Die Übermittlung durch Dritte soll nur dann erfolgen, soweit diese Daten nicht von den Abgabepflichtigen zu erhalten sind oder diese Daten dort nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können.
- (4) Die nach Abs. 1 und Abs. 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Abgabepflicht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu löschen. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet Art. 5 Absatz 1 lit. c) und lit. e) EU- DSGVO Anwendung.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Kurabgabe in der Gemeinde Nordstrand vom 26.03.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

<sup>29.</sup>  
Nordstrand, den 23.11.2023

*Ruth Hartwig-Kruse*

Gemeinde Nordstrand  
Die Bürgermeisterin  
Ruth Hartwig-Kruse

